KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. Nr. 18

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. Februar 1971

Brütten

Baudirektion Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Brütten
0213-0018

1042. Quartierplan. Am 22. Januar 1971 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Dezember 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Hagen. Dieser Beschluss wurde am 22. Dezember 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 20. Januar 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Säntisstrasse, im Süden durch die Harossenstrasse und den Kyburgweg (Quartierplan Harosse), im Westen durch die Brühlstrasse (Quartierplan Brüel) und im Nordwesten durch die Hagenstrasse (Quartierplan Wegacher) begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Brütten wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen nebst den umgrenzenden Strassen, die Steinlerstrasse und die Strasse Im Haldler; beide stellen Verbindungen zwischen der Hagenstrasse und der Säntisstrasse dar.

Die mit 20 m an der Steinlerstrasse und an der Strasse Im Haldler festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,5% an der Strasse im Haldler und von 3 % an der Steinlerstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 9. Dezember 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Hagen mit Bau- und Niveaulinien an der Steinlerstrasse und an der Strasse Im Hadler wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Februar 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiller